



§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft und setzt die Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 15.12.2020 außer Kraft.

Hohe Börde, den 25.09.2023

Trittel
Bürgermeisterin
Hohe Börde



Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde

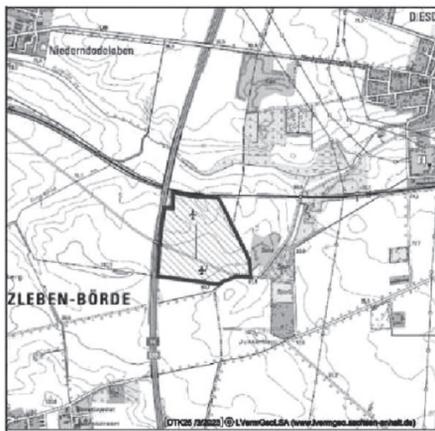
Einleitungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 19.09.2023 die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

Planungsziel ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen „Windenergieanlagen Süd-Ost“ in der Gemarkung Niedermodeleben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 21.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Windenergieanlagen „Hohe Börde Süd-Ost“ beschlossen. Der Bebauungsplan und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[DTK10/10/2022] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A18/1-6007867/2011

Der Beschluss über die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde einschließlich der dazugehörigen Begründung

vom 09.10.2023 bis einschließlich zum 10.11.2023

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde oder nach Vereinbarung öffentlich aus und sind unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt Wirtschaft / Gewerbe – Öffentlichkeitsbeteiligungen einsehbar.

Während der Auslegung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung schriftlich, elektronisch per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de oder zur Niederschrift gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt *Menü - Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Öffentlichkeitsbeteiligungen* ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweis zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde gefasst.

Planungsziele für den Bebauungsplan:

- Umsetzung des gesamtörtlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hohe Börde durch Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den im gesamtörtlichen Konzept als geeignet eingestuften Flächen
- Steuerung und Begrenzung der Zulässigkeit auf diese Flächen
- Sicherung der für die Landwirtschaft besonders wertvollen Bördeböden für eine landwirtschaftliche Nutzung und Freihaltung von baulichen Anlagen
- Sicherung von Gehölz- und Grünbereichen
- Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesautobahn A2 als geschlossene Wandanlage, so dass diese zum Lärmschutz der besonders vom Autobahnlärm betroffenen Ortschaften Tundersleben, Bornstedt, Schackensleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben und Irxleben beitragen.

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 1 bis 10 ist in der nachstehend Bekanntmachung über die Veränderungssperre dargestellt.

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 1 bis 10 ist in dem gefassten Aufstellungsbeschluss unter

<https://www.hoheboerde.de/kommunalpolitik/ratsinfos-fuer-jedermann>

Öffentlicher Zugang zum Ratsinformationsportal – Kalender -19. September 2023 – Gemeinderat Hohe Börde, Tagesordnungspunkt 0 11 im Internet dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde

Auf der Grundlage der §§ 8,11 und 45 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches bekanntgemacht am 03.11.2017 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 19.09.2023 beschlossen, dass ein Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde aufgestellt wird. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde gemäß der anliegenden Karten.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz (1) eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet und mit Rechtskräftigkeit des durch die Sperre zu sichernden Bebauungsplanes außer Kraft.

Hohe Börde, den 20.09.2023

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Anlagen: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 1 bis 10

